

Landtag NRW
Referat I.1/A15
Frau Sabine Arnoldy
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/167

A15

19. Oktober 2012

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de


Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen
Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

in der Fassung vom 04.09.2012

Vorbemerkung


Sehr geehrte Damen und Herren,

*die Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in NRW (**SLV**  **GE NRW**) hat zu den Gesetzentwürfen vom 09.03.2012 und vom 26.06.2012 bereits Stellungnahmen abgegeben. Im Interesse besserer Lesbarkeit sind unsere damaligen Anregungen in den folgenden Text eingearbeitet.*

Stellungnahme zum Entwurf vom 04.09.2012

Im Einzelnen nimmt die **SLV**  **GE NRW** zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

I. Fachleistungsdifferenzierung an Gesamtschulen

Ausdrücklich begrüßt die **SLV**  **GE NRW** die Neuregelung des §17(3) zur **Fachleistungsdifferenzierung an Gesamtschulen**. Die Reformbemühungen vieler Gesamtschulen, die Fachleistungsdifferenzierung als Binnendifferenzierung innerhalb bestehender Klassen oder Lerngruppen zu organisieren, damit die individuelle Förderungen der Schülerinnen und Schüler weiter zu fördern und so auch Restgruppenbildungen innerhalb der Einzelschule zu vermeiden, finden damit ihre schulrechtliche Würdigung und Grundlegung.

II. Errichtung von Gesamtschulen

zu § 82(1) Satz 2 (neu): Mindestgröße von Schulen

Die **SLV GE NRW** begrüßt die Klarstellung, dass bei der Errichtung einer Gesamtschule 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse gelten, denn damit wird die Gesamtschule der Sekundarschule gegenüber im Gründungsprozess nicht benachteiligt.

III. Teilstandorte von Gesamtschulen

zu § 83(5) und § 83(7) (neu)

Der neu einzufügende Absatz 5 (Teilstandorte von Gesamtschulen) sollte nach unserer Auffassung offener formuliert werden:

Ausnahmsweise kann auch eine Gesamtschule in der Sekundarstufe I einen Teilstandort führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.

In zwingender Verbindung damit ist der erste Satz des Absatzes 7 (neu)

„In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen.“

zu streichen.

Zur Begründung:

Je nach Standortbedingungen sind unterschiedliche Organisationsmodelle für eine Gesamtschule mit zwei (Teil-)Standorten denkbar, ohne dass das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards der Schule eingeschränkt werden. Eine Festlegung der Zügigkeit für die Schule insgesamt wie für einen Teilstandort stellt daher aus Sicht der **SLV GE NRW** eine unnötige Einschränkung dar. Insbesondere ist der letzte Teilsatz von Satz 2 des Entwurfs („... und dies mit einer Sekundarschule ...“) überflüssig: Ein Teilstandort einer Gesamtschule kann auch dann die örtlich bessere Lösung für die Schulentwicklung darstellen, wenn rechnerisch auch die Gründung einer Sekundarschule möglich wäre.

Eine Schule der Sekundarstufe I an zwei Standorten erfordert allerdings eine erweiterte Leitungsverantwortlichkeit am 2. Standort (Dependance) und damit für Gesamtschulen eine Anpassung der Geschäftsverteilung für Gesamtschulen, BASS 21 – 02 Nr. 3, sowie eine Ausweitung der Leitungszeit, die die Stellen der Dependance wie Stellen einer eigenständigen Schule wertet.

Ebenso wird es einen zusätzlichen Bedarf beim Lehrpersonal, insbesondere im Bereich der Leistungsdifferenzierung und im Wahlpflichtbereich, geben.


IV. Ergänzungen zur Sekundarstufe I im Sinne der Bildungskonferenz („Kultur des Behaltens“)

Der Gesetzesentwurf nutzt trotz seines Titels die Möglichkeit, Anpassungen für Schulen der Sekundarstufe I vorzunehmen.

Aus Sicht der **SLV GE NRW** wäre zu prüfen, ob bei dieser Gelegenheit nicht auch ein weiteres Anliegen der Bildungskonferenz in die Beratungen aufgenommen werden sollte:

Die Bildungskonferenz hat empfohlen:

„Jede Schule übernimmt die Verantwortung für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es ist Aufgabe und Zielsetzung der Schule, gemeinsam mit den Eltern, die von ihr aufgenommenen Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der Bildungsstandards zumindest zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) zu führen“ (MSW: Kurzfassung der Empfehlungen vom 20. Mai 2011, S. 35).

Die **SLV**  **GE** **NRW** schlägt daher vor, die Gelegenheit zu nutzen, die Regelungen des § 13 zur **Erprobungsstufe** in folgender Weise zu fassen:

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler.

Streiche den folgenden Halbsatz:

„um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.“


Ersetze § 13(3):

„(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.“

durch:

„(3) Am Ende der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, mit welchen Maßnahmen individueller Förderung sicherzustellen ist, dass die gewählte Schulform weiterhin besucht werden kann, um mindestens einen ersten Schulabschluss der Sekundarstufe I zu erreichen. Soll ein Wechsel der Schulform empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten. Der Wechsel bedarf der Zustimmung der Eltern.“

V. Grundschulen

Die **SLV**  **GE** **NRW** begrüßt das Bestreben des Entwurfs, die Notwendigkeit der Anpassung der Grundschullandschaft an die demographische Entwicklung in geltendes Recht umzusetzen und dabei ein wohnortnahes Grundschulangebot zu sichern. Den Schulträgern die Möglichkeit zu eröffnen, auch kleine Grundschulen (mindestens als Teilstandorte) zu erhalten, selbst wenn sie auf Grund geringer Schülerzahlen nicht mehr durchgängig einzügig geführt werden können, findet unsere Unterstützung:

§ 11

Die Regelung zu jahrgangsübergreifenden Gruppen schafft die Grundlage, kleine Schulen funktionsfähig und in ökonomisch vertretbarer Weise zu erhalten.

§ 46(3)

Mit der Möglichkeit des Schulträgers, durch Begrenzung der Zahl der Eingangsklassen an den einzelnen Grundschulen und Teilstandorten Schülerströme zu lenken, können innerhalb von Gemeindegrenzen (Teil-)Standorte gesichert und damit unzumutbar weite Schulwege für einen Teil der Schülerschaft vermieden werden.

§ 82(2)

Die Möglichkeit, eine Grundschule auch dann fortzuführen, wenn sie weniger als 92 Schülerinnen und Schüler beschult, sofern sie letzte Grundschule einer Gemeinde ist, dient dem erklärten Ziel des Gesetzentwurfes.

Diese Regelung führt landesweit in Relation zur Zahl der jeweils zu betreuenden Schülerinnen und Schüler zu einem erhöhten Bedarf an Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter, insbesondere auch verglichen mit anderen Schulformen.

Aus Sicht der **SLV-GE NRW** darf dieser Mehrbedarf nicht auf Kosten anderer Schulformen finanziert werden, insbesondere darf dieser Mehrbedarf nicht dazu führen, dass die längst überfällige Anpassung der Leitungszeit der großen Systeme an die gestiegenen Anforderungen an die Schulleitungen beschränkt oder gar aufgegeben wird.

§ 83(1)

Der Entwurf formuliert nunmehr:

*„Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können **nur** als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält.“*

Mit dieser Ergänzung („nur“) ist eine Anregung der **SLV-GE NRW** zum Textentwurf vom 09.03.2012 aufgegriffen worden, so dass nunmehr das Missverständnis ausgeschlossen ist, dem Schulträger stehe im betreffenden Fall ein Ermessensspielraum zu.

VI. redaktionelle Änderungen

Die redaktionellen Änderungen und die Anpassungen des Gesetzes an vorausgegangene schulrechtliche Änderungen sind nachvollziehbar (§ 10(5), § 12(2), § 16(4), § 80(1), § 101(4), § 103(1), § 107(8), § 115).

Mit freundlichen Grüßen



Sprecher